

Honorarordnung im Rahmen des Startchancenprogramms

1. Kontext

Im Rahmen des Startchancenprogramms verfügen die Programmschulen über ein virtuelles Budget in den Säulen II und III. Für die Mittelnutzung können die Programmschulen in Rückkopplung mit der Stabsstelle Startchancen Verträge abschließen. Zur Verfügung stehen herrenbergkonforme Muster eines Dienstleistungsvertrags, eines Werkvertrags und zweier Varianten der Ehrenamtsvereinbarung¹. Da jeder Vertrag dem Vergaberecht unterliegt, ist als Grundlage eine einheitliche Gebührenordnung notwendig. Um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen, sind alle Programmschulen aufgefordert, diese Honorarordnung zu nutzen. Dem Besserstellungsgebot wird Rechnung getragen.

2. Statusgruppen

Im Rahmen des Startchancenprogramms können die Programmschulen die unter 1. benannten Verträge sowohl für die Umsetzung der Ziele in der Programmsäule II (Chancenbudget) als auch für die Umsetzung der Ziele in der Programmsäule III (multiprofessionelle Teams) mit folgenden Statusgruppen² abschließen:

Beschäftigtengruppe	Säule II	Säule III ³
Studierende im Bachelorstudium	Kleingruppenbetreuung Basiskompetenzen; Teilhabe	-
Studierende im Masterstudium	Eigenständiger Unterricht Basiskompetenzen; Teilhabe	-
Freiberufler:innen mit abgeschlossenem Studium (Kultur; Demokratiebildung; Bewegung;)	Projekte (unterrichtsintegriert; außerunterrichtlich); Betreuungsangebote GT; Übernahme von AG's ...	Projekte (unterrichtsintegriert; außerunterrichtlich); Betreuungsangebote GT; Übernahme von AG's ...
Freiberufler:innen ohne abgeschlossenes Studium, jedoch mit Zertifikatsnachweis (Lizenzen; Lehrgang oder vergleichbar)	Projekte (unterrichtsintegriert; außerunterrichtlich); Betreuungsangebote GT; Übernahme von AG's ...	Projekte (unterrichtsintegriert; außerunterrichtlich); Betreuungsangebote GT; Übernahme von AG's ...
Einsatz Schülerinnen und Schüler ⁴	Kleingruppenunterstützung außerunterrichtlich	-

¹ Eine Nachsteuerung dieser Honorarordnung erfolgt im Nachgang zur gesetzlichen Anpassung durch das Bundesministerium für den rechtssicheren Einsatz von Selbstständigen (31.12.2026) zum 01.02.2027, spätestens zum 01.08.2027. Derzeit gilt eine von den BL und dem BM getragene Übergangslösung.

² Die Statusgruppen können über die Umsetzung des Programms erweitert werden.

³ Regelmäßiger Einsatz an der Programmschule wird vorausgesetzt.

⁴ Entweder im Rahmen von Schüler:innen helfen Schüler:innen oder im Bewegungsbereich mit gültiger Lizenz.

Pensionäre /Pensionärinnen	Unterricht; Kleingruppenbetreuung; AG's	Unterricht; Kleingruppenbetreuung; AG's
Handwerker /Handwerkerinnen		Unterricht; Kleingruppenbetreuung; AG's
psychologisch Tätige		Einzel- und/oder Kleingruppenbetreuung
physiologisch Tätige (Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen; Logopäden/Logopädinnen ...)		Einzel- und/oder Kleingruppenbetreuung

3. Festgelegte Honorare

Für die unter 2. benannten Statusgruppen werden bis zum 31.07.2027 folgende Honorare festgelegt.

Beschäftigtengruppe	Honorar / zeitlicher Umfang
Studierende /Bachelor	18,00 Euro /45' (Bremen Nord 19,00 Euro)
Studierende /Master	25,00 Euro /45'
Freiberufler:innen mit abgeschlossenem Studium (Kunst; Kultur; Politik; Soziologie; Sport; Gesundheitswissenschaft; Ernährungswissenschaft und vergleichbar)	40,00 Euro /45'
Freiberufler:innen ohne Studium, jedoch mit Lizenz- oder Zertifikatsnachweis	a) Gültige Trainerlizenz 35,00 Euro /60' b) Ausbildungs- bzw. Lehrgangsnachweis ohne mehrjährige Berufserfahrung 30,00 Euro /60' c) Ausbildungs- bzw. Lehrgangsnachweis mit mehrjähriger Berufserfahrung 35,00 Euro /60'
Einsatz Schülerinnen und Schüler	Oberstufe: Mindestlohn ⁵ Mittelstufe: 75% des Mindestlohns
Pensionäre /Pensionärinnen	60,00 Euro ⁶ /60'
Handwerker /Handwerkerinnen	21,30 Euro ⁷ /45'
psychologisch Tätige	60,00 Euro ⁸
physiologisch Tätige (Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen; Logopäden/Logopädinnen ...)	21,30 Euro ⁹ /45'

⁵ Derzeit (04.2026) beträgt der Mindestlohn 14,87 Euro.

⁶ Angelehnt an Mehrarbeitsvergütung Lehrkräfte plus Vor- und Nachbereitung Faktor 0,5 (Besserstellungsgebot).

⁷ Angelehnt an Mehrarbeitsvergütung Lehrmeister (Besserstellungsgebot)

⁸ Gleichbehandlungsgrundsatz zu Pensionierten.

⁹ Gleichbehandlungsgrundsatz zu Handwerkern /Handwerkerinnen.